

# Erwerb der Sachkunde nach Nr. 2.7 TRGS 519 für ASI-Arbeiten an Asbestzementprodukten bzw. ASI-Arbeiten nach Anlage 4

**Zielsetzung**

Nach den wichtigsten Arbeitsschutzgesetzen (z. B. Gefahrstoffverordnung) dürfen ASI-Arbeiten (Abbruch, Sanierung, Instandsetzung) an asbesthaltigen Produkten nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden.

Die Ausführung dieser Arbeiten darf nur durch sachkundige Mitarbeiter bzw. unter Aufsicht eines Sachkundigen erfolgen.

Diese Sachkunde muss in einem Lehrgang nach TRGS 519 erworben werden. Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung durch das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (Gewerbeaufsichtsamt) ab.

Die erfolgreiche Teilnahme wird durch ein bundesweites anerkanntes Zeugnis bestätigt.

**Seminarinhalt**

- Das Mineral Asbest
- Eigenschaften und Gesundheitsgefahren
- Verwendung von Asbest
- Gesetzliche Grundlagen und Regelungen für den Umgang mit Asbest und Asbestzement
- Personelle Anforderungen, persönliche Schutzausrüstung
- Vorbeugende und organisatorische Maßnahmen
- Aufstellen und Umsetzungen eines Arbeitsplanes

- Baustelleneinrichtung, Geräte
- Abschließende Arbeiten
- Abfallentsorgung
- Prüfung

**Teilnehmer**

Fach- und Führungskräfte der Gewerke Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Hoch- und Tiefbau, Schornsteinfeger, Gerüstbau, Gebäudetrocknung, Dachdeckerei, Elektroinstallation, Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung, Ofen und Herdsetzerei, Fußbodenlegerei.

**Voraussetzungen**

Der Anmeldung ist **unbedingt** eine Kopie des Gesellen- bzw. Meisterbriefes beizufügen.

**Seminarort**

Potsdam

**Dozent**

Rainer Dumat

<b>Anzahl der Unterrichtsstunden</b>	<b>18</b>
<b>Seminar - Nr. 08</b>	<b>17.08.-18.08.2021</b>
<b>Preis inkl. Prüfungsgebühr</b>	
Mitglieder	595,00 €
Nichtmitglieder	710,00 €

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
<b>Seminar - Nr. 08</b>						
Termin		<b>Nr. 08</b> 17.08.	<b>Nr. 08</b> 18.08.			
Beginn		08:00	08:00			
Ende		17:30	17:30			

Mit der Änderung der Gefahrstoffverordnung im Juli 2013 wurde nun eine zeitliche Beschränkung eingeführt:

**Sachkundenachweise gelten nur noch für den Zeitraum von sechs Jahren.**